



Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg

Der Markt Peißenberg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12.05.2015 (GVBl S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Peißenberg betreibt und unterhält die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen. Für diese öffentlichen Einrichtungen gilt diese Satzung.

§ 2 Außerschulische Nutzungsmöglichkeiten, Vorrang der schulischen Nutzung

- (1) Die vom Markt Peißenberg gemäß Anlage 1 unterhaltenen und betriebenen Sportstätten dienen neben dem Schulsport auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport und können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Regeln zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.
- (2) Die schulischen und vorrangigen öffentlichen Belange dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung der Sportstätten zu politischen Zwecken ist nicht zulässig.
- (3) Die außerschulische Nutzung umfasst die Nutzung der Sportanlagen des Marktes Peißenberg zu nicht schulischen Zwecken. Die Entscheidung, ob es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) handelt, trifft der Markt Peißenberg.

§ 3 Gebührenpflichtige Nutzung

Gebühren werden nach der Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung erhoben.

§ 4 Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Anträge für die Nutzung der Sportanlagen im Sinne des § 2 sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Markt Peißenberg einzureichen. Das Nutzungsrecht wird vom Markt Peißenberg durch Erlass eines Bescheides erteilt.
- (2) Der Nutzer hat mit dem Antrag auf Nutzung schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Gebührensatzung und der jeweiligen Hausordnung bekannt sind und eingehalten werden.
- (3) Ein Anspruch auf Erlass eines Bescheides besteht nicht. Die Zulassung der Nutzung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten.

§ 5 Besondere Ablehnungsgründe

- (1) Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung. Sonstige Nutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, haben ebenfalls Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung.
- (2) Ein Vertragsabschluss ist abzulehnen bei erkennbarer Gefahr und/oder der Unmöglichkeit Schäden auf andere Weise abzuwenden. Der Vertragspartner hat vor Abschluss des Vertrages einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz (für Personen- und Sachschäden) nachzuweisen.
- (3) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Nutzung aus betrieblichen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die außerschulische Nutzung während der Schulferien kann ebenfalls aus betrieblichen Gründen ausgeschlossen werden.
- (4) Der Erlass eines Nutzungsbescheides kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Veranstaltung des Antragstellers, Vertragspartners oder der Gruppe der Nutzer einer früheren Veranstaltung, Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung, die Hausordnung oder die Auflagen eines Nutzungsbescheides begangen worden sind, oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- (5) Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dauernutzungsverträge sind möglich, können aber grundsätzlich nur für den Zeitraum geschlossen werden, für den auch der jeweilige Belegungsplan gilt.
- (2) Die Kündigungsfrist bei Dauernutzungsverträgen beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Markt Peißenberg ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Nutzungsbescheides, sowie gegen die Hausordnung, fristlos zu kündigen. Darüber hinaus behält sich der Markt Peißenberg ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Gründe hierfür sind insbesondere dringende betriebliche Belange oder dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses für den Markt Peißenberg unzumutbar ist oder vorrangige öffentliche Interessen dies erforderlich machen.
- (4) Ersatzansprüche aufgrund des Widerrufs des Nutzungsbescheides sind für den Nutzer ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungszeiten und Nutzungsumfang

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist wegen des Vorranges der schulischen Nutzung grundsätzlich von Montag bis Freitag von 16.00 bis 22.00 Uhr möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien können die Sportstätten grundsätzlich in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr für außerschulische Zwecke genutzt werden.
- (2) Die im Bescheid festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Diese beinhalten ebenfalls die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. Absagen festgelegter Einzelnutzungen sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich vorzunehmen. Erfolgt die Absage nicht fristgerecht, wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach der Gebührensatzung festgelegten Gebühr fällig.
- (3) Außer den im Nutzungsbescheid bezeichneten Räumlichkeiten dürfen keine sonstigen Räume benutzt werden.

- (4) Eine Erweiterung des im Nutzungsbescheid bestimmten Nutzungsumfanges ist nur nach Abstimmung und Genehmigung durch den Markt Peißenberg möglich.

§ 8

Aufsicht und Gesamtverantwortung

- (1) Der Antragsteller hat jeweils einen voll geschäftsfähigen Verantwortlichen, der für die Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat und für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich ist (Aufsichtsperson), zu benennen.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.
- (3) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Sportstätten nicht benutzt werden.
- (4) Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung obliegt dem Nutzer. Während der Nutzung ist der Nutzer für die geordnete und sichere Durchführung des Wettkampfbetriebes bzw. Trainingsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche der Anlage sowie deren Ausstattung und Geräte verantwortlich.

§ 9

Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen

- (1) Neben den bestehenden Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen dürfen weitere Einrichtungen dieser Art nur mit Zustimmung des Marktes Peißenberg aufgestellt werden.
- (2) Für den Verkauf von Speisen und Getränken sind vom Nutzer die erforderlichen gaststättenrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 10

Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass von den Teilnehmern nur die bereitgestellten Einrichtungen und Geräte benutzt und pfleglich behandelt werden und die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (2) Die Anlagen einschließlich aller benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und der Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. Alle beweglichen Geräte sind nach der Nutzung wieder an die zur Aufbewahrung vorgesehenen Plätze zu bringen.
- (3) Die vom Markt Peißenberg beauftragten Personen üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten des Marktes Peißenberg ist Folge zu leisten. Die Beauftragten des Marktes Peißenberg sind bei groben Verstößen gegen den Bescheid oder der Hausordnung berechtigt, die Nutzung der Anlage mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu untersagen. Das Personal des Marktes Peißenberg oder andere vom Markt Peißenberg beauftragten Personen sind berechtigt, während der Veranstaltung betriebsbedingte Aufgaben auszuführen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Markt Peißenberg eine strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 11

Nutzungszweck

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sportstätten kann gestattet werden, wenn die Nutzung
 - dem Vereinssport einschließlich dem Leistungssport
 - dem Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - sozialen, karitativen, kirchlichen, kulturellen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dient und diese mit den Interessen des Marktes Peißenberg vereinbar sind.
- (2) Sonstige Nutzungen Dritter sind möglich, wenn diese mit den Interessen des Marktes Peißenberg vereinbar sind.

§ 12 Verhalten

- (1) Das Rauchen ist in geschlossenen Räumlichkeiten verboten.
- (2) Die Anlagen sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Der Markt Peißenberg behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungsarbeiten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Der vom Nutzer beauftragte Aufsichtsführende hat sich am Schluss der Nutzungszeit von der vollständigen Ordnung in der Anlage zu überzeugen und als letzter die Anlage zu verlassen. Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage sämtliche Fenster und Türen verschlossen und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
- (3) Sind mehrere Nutzer gleichzeitig in der Anlage, ist jeder Nutzer verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass vorhandene Notfalleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei und funktionstüchtig zugänglich bleiben.

§ 13 Gegenstände des Nutzers

- (1) Eigene Geräte und Gegenstände dürfen mit stets widerruflicher Zustimmung des Marktes Peißenberg genutzt und in die Anlage eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten so unterzubringen, dass sie den Schul- und Vereinsbetrieb nicht stören und gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gerätschaften ist der Nutzer alleine verantwortlich. Der Markt Peißenberg haftet ausdrücklich nicht für Beschädigungen an den eingebrachten Gegenständen Dritter.
- (2) Das zusätzliche Aufstellen von mobilen oder anderen Zuschauertribünen oder Sitzgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Marktes Peißenberg.

§ 14 Schadenersatz

- (1) Der Nutzer haftet vorbehaltlich § 16 Abs. 1 für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Markt Peißenberg und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Markt Peißenberg an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 15 Haftung des Marktes Peißenberg

- (1) Von der Vereinbarung in § 15 bleibt die Haftung des Marktes Peißenberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (2) Der Markt Peißenberg übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Nutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- (3) Im Falle einer nicht genehmigten oder unerlaubten Nutzung ist der Markt Peißenberg von jeder Haftung frei.
- (4) Den Nutzern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Markt Peißenberg keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Der Markt Peißenberg haftet für die

Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Bediensteten des Marktes Peißenberg in Verwahrung genommen werden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

- (5) Der Markt Peißenberg haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass ihm die Sportstätten zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 16 Anzeigepflicht

- (1) Die Sportstätten einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßem Zustand überlassen, wenn der Nutzer nicht unverzüglich dem beauftragten Personal des Marktes Peißenberg die Mängel anzeigt.
- (2) Jeder Schadenfall ist dem beauftragten Personal des Marktes Peißenberg unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Markt Peißenberg stellt dem Nutzer die Sportstätten einschließlich Einrichtungen und Gerätschaften in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Der Nutzer ist verpflichtet, diese durch den Aufsichtsführenden vor und nach der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er ist verantwortlich, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. An Anlagen, Einrichtungen und Geräten festgestellte Mängel und Schäden sind dem Beauftragten des Marktes Peißenberg umgehend zu melden.

§ 17 Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen von Sportstätten für die Nutzung schließt weitere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen aufgrund anderer Vorschriften nicht ein. Der Nutzer hat für die Einholung dieser Erlaubnisse und Genehmigungen selbst zu sorgen.
- (2) Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat das Bayer. Versammlungsgesetz und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Peißenberg, den 28.07.2016

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Anlage 1

Sportstätten des Marktes Peißenberg:

1. Glückauf-Sporthalle, Alpspitzstraße 11
2. Turnhalle Wörth, Sonnenstraße 29 a
3. Turnhalle St.Johann, Schulweg 2
4. Sportstadion Wörth